

LUKE – Joint Call 2026 - FAQ

Wo finde ich mehr Informationen zur Ausschreibung?

Alle transnationalen Informationen finden Sie auf der [transnationalen Ausschreibungswebseite](#) und den verlinkten Unterseiten und Dokumenten. Alle Informationen auf nationaler, österreichischer, Ebene, die zusätzliche für österreichische Fördernehmende bzw. Antragstellende gelten finden Sie auf der [nationalen Ausschreibungswebseite](#) und den verlinkten Unterseiten und Dokumenten. Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument keinesfalls alle Fragen, Regeln und Förderbedingungen beantworten und abbilden soll.

Wo finde ich Hilfe zum eCall und seinen Funktionen?

Direkt im eCall finden Sie ein bebildertes [Tutorial](#), das die einzelnen Schritte eines Antrags erläutert.

In welcher Sprache soll ich den eCall Antrag befüllen?

Im **eCall** können Sie die erforderlichen Angaben **in Deutsch und/oder Englisch ausfüllen**, wobei Lesbarkeit und Verständlichkeit gewährleistet sein soll. **Transnational muss der Antrag in englischer Sprache** eingereicht werden.

Wie wird die Beteiligung österreichischer Antragstellender bei der FFG im LUKE Call finanziert und wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung der Antragstellenden erfolgt durch die jeweiligen nationalen Förderagenturen auf Basis nationaler Regelungen. In Österreich werden Antragstellende im Bereich **Angewandte F&E durch die FFG**, im Bereich Grundlagenforschung FWF gefördert. Anträge sind dementsprechend bei FFG oder FWF einzureichen.

Die **maximale Förderung durch die FFG** für österreichische Beteiligte in einem kooperativen F&E-Projekt beträgt insgesamt EUR 600.000, die minimale Förderung des Vorhabens beträgt insgesamt EUR 100.000. Je nach Organisationsart und -größe sowie der beantragten Forschungskategorie liegt die Förderquote zwischen 35 % und 85 % der Projektkosten. Nähere Informationen und Erläuterungen finden Sie in Kapitel 2.5 des [Instrumentenleitfadens](#).

Wo finde ich mehr Informationen zu den Forschungskategorien?

Die Definition, eine Übersicht und Beispiele finden Sie im Kapitel 6 des [Instrumentenleitfadens](#) u.a.:

„Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.“ ([Instrumentenleitfadens](#), Seite 20).

„Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.“ ([Instrumentenleitfadens](#), Seite 21).

Im eCall ist auf Arbeitspaket-Ebene eine Spezifikation der Technology Readiness Levels (TRL) anzugeben. Wo finde ich nähere Informationen dazu?

Eine Erläuterung zu den Technology Readiness Levels (TRL) finden Sie im [Instrumentenleitfaden](#), Seite 21.

Wie ist im Fall von Topic 4 „Social sciences and humanities: Social reconciliation, sustainable social development, and human capital restoration“ im Hinblick auf TRLs und Forschungskategorie umzugehen?

Da die TRLs und Forschungskategorien nicht auf Sozial- und Geisteswissenschaften anwendbar sind, empfehlen wir, Anträge im Topic 4 der Forschungskategorie „Industrielle Forschung“ zuzuordnen. In der Spezifikation auf Arbeitspaket-Ebene geben Sie bitte „n.a.“ an.

Wie viele Projekte können im Rahmen des LUKE Calls gefördert werden?

In den transnationalen Ausschreibungsunterlagen gibt es keine konkrete Angabe zur Anzahl der förderbaren Projekte, da dies wesentlich von Umfang und Budget der eingereichten Vorhaben abhängt. Es wird jedoch geschätzt, dass insgesamt **etwa 20 Projekte** gefördert werden können. Im Rahmen der FFG-Förderung ist davon auszugehen, dass **etwa 3 bis 5 Projekte** mit österreichischer Beteiligung gefördert werden können.

Welche Länder sind zur Teilnahme am LUKE Call berechtigt?

Die Ausschreibung richtet sich an Institutionen, Organisationen und Unternehmen, aus den folgenden Ländern: Österreich, Tschechische Republik, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Republik Moldau, Polen, Rumänien, Türkei und Ukraine.

Welche Organisationen aus Österreich sind im LUKE Call förderfähig?

Im Rahmen dieser transnationalen Ausschreibung können auf österreichischer Seite Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Kommunen sowie sonstige rechtlich eigenständige Einrichtungen gefördert werden. Für Projektpartner aus anderen Ländern gelten die jeweiligen nationalen Förderbestimmungen der zuständigen Förderagenturen.

Welche Anforderungen gelten für die Zusammensetzung des Projektkonsortiums im LUKE Call?

Ein Projektkonsortium muss aus förderfähigen Projektpartnern aus **mindestens drei verschiedenen Ländern** (aus den 11 Ländern des LUKE Konsortiums) bestehen, wobei **mindestens ein Partner aus der Ukraine** beteiligt sein muss.

Ist ein transnationales Konsortium ausschließlich aus Forschungseinrichtungen förderbar?

Ja, anders als im Instrumentenleitfaden gefordert, ist **ein Unternehmen im Konsortium nicht zwingend** vorgeschrieben.

Gibt es spezifische Anforderungen an ukrainische Partner und welche Unterlagen müssen von ukrainischen Partnern eingereicht werden?

Die Anforderungen an ukrainische Antragstellende finden Sie in [National Rules of Funding Parties](#) bzw. in den [Terms of Reference to the Call](#). Wir empfehlen daher vor Einreichung eines Antrags, die jeweilige Förderagentur zu kontaktieren.

Ist es zulässig, dass ein PI gleichzeitig an mehreren Projektanträgen teilnimmt oder mehrere Anträge einreicht?

Eine gleichzeitige **Teilnahme von Principal Investigators (PI) an mehreren Anträgen ist nicht zulässig**. Das bedeutet, dass ein PI nicht parallel mehrere Projektanträge einreichen oder in mehreren Anträgen als PI auftreten kann.

Dürfen andere Projekt-Mitarbeitende an mehreren Anträgen beteiligt sein?

Nein. Entsprechend dem Eligibility Kriterium: "participation of any researcher of this proposal in any other proposal in this Joint Call is not possible" gilt eine "Ein-Personen-Regel". Das heißt, eine namentliche Nennung von PIs oder anderen Beteiligten in mehr als einem Antrag **ist formal inkorrekt**. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird im Zuge der Eligibility Checks geprüft und eine wichtige Rolle bei der Vorauswahl spielen.

Welche Arten von Forschung werden von den österreichischen Fördergebern im Rahmen des LUKE Calls unterstützt?

In Österreich fördert die **FFG ausschließlich Projekte der angewandten Forschung** und der FWF ausschließlich Projekte der Grundlagenforschung.

Unterscheiden sich die Fördermöglichkeiten in den beteiligten Ländern von den österreichischen und können dort auch andere Arten von Forschungsprojekten gefördert werden?

Die Fördermöglichkeiten in den anderen beteiligten Ländern können sich von den österreichischen unterscheiden. Daher sind in jedem Fall die jeweiligen **nationalen Regelungen** und Förderbedingungen zu berücksichtigen.

Sind Projekte in den Bereichen Telemedizin und psychische Gesundheit im LUKE Call förderfähig?

Ja, Projekte zu Telemedizin sind ausdrücklich im Bereich Medical and Health Research (3.1) vorgesehen und daher förderfähig, sofern sie die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen.

Projekte zur psychischen Gesundheit können ebenfalls förderfähig sein, insbesondere im Bereich Social Sciences and Humanities, wenn sie einen gesellschaftlichen, sozialen oder systemischen Fokus haben.

Kann ich Informationen nachreichen?

Nein, eine unaufgeforderte Nachreichung ist nach Einreichschluss generell nicht möglich bzw. kann im Interesse der Fairness und Transparenz nicht berücksichtigt werden.

Worauf soll ich bei den allgemeinen Projektdaten achten?

Akronym, Langtitel und Projektdauer sollen denen des transnationalen Antrags entsprechen, sofern technisch (Zeichenbeschränkung im eCall, Sonderzeichen) möglich. Nutzen Sie zudem, soweit zutreffend, die Felder zur Erläuterung von Kosten und Leistungen Dritter.

Wie läuft die Antragstellung bei der FFG ab?

Parallel zur Einreichung des gemeinsamen Antrags über das PT-Outline-Tool müssen österreichische Antragstellende, die eine Förderung durch die FFG beantragen, **denselben gemeinsamen Antrag (als PDF-Anhang) bei der FFG einreichen**. Bei mehreren Projektpartnern, die bei der FFG ein gemeinsames Projekt einreichen, wird der PDF Antrag durch einen Partner als Konsortialführer eingereicht. Der Antrag muss über das elektronische Einreichungssystem eCall der FFG (<https://www.ffg.at/eCall>) hochgeladen werden.

Müssen alle internationalen Partner im eCall bei den Arbeitspaketen aufgeführt werden oder nur die für die österreichischen Antragsteller spezifischen Arbeitspakete?

Die **internationalen Partner sind nicht im eCall einzuladen oder einzubeziehen**. Sie müssen jedenfalls Arbeitspakete, Aufgaben, Meilensteine und Ergebnisse erstellen, an denen das österreichische Konsortium/der österreichische Projektpartner beteiligt ist. (Wenn möglich, sollte die Anzahl der Arbeitspakete, Aufgaben, Meilensteine und Ergebnisse mit denen im transnationalen Antrag übereinstimmen.) Die Beschreibung muss die Aufgaben und Arbeiten der österreichischen Projektpartner klar und verständlich darlegen. Beachten Sie auch, dass der Arbeitsplan die Grundlage für die jährliche Online-Berichterstattung in eCall bildet.

Wie ist vorzugehen, wenn mehrere österreichische Partner gemeinsam bei der FFG einreichen?

Ein **Partner muss sich als Konsortialführer** benennen und dann die anderen Partner einladen. Weitere Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#) (auch auf Englisch verfügbar).

Bitte beachten Sie: Weitere Informationen finden Sie auch in den transnationalen [FAQs](#).